

Kraftstoff; hier Bezugsberechtigung für August 1943

— II B 4/101/4 vom 28. 7. 1943 —

Die Reichsstelle für Mineralöl, Berlin, teilt mit RdErl vom 22. 7. 1943 — Kraft Nr. 13/43 LWA — folgendes mit:

„Für die Versorgung im Monat August 1943 sind Tankausweiskarten und Mineralölbezugscheine mit dem Aufdruck ‚Gültig im Monat August‘ auszugeben. Die Ausgabe darf nur zu Lasten der August-Kontingente erfolgen, mit der Ausgabe kann bereits am 23. d. M. begonnen werden. Die Tankausweiskarten und Mineralölbezugscheine mit dem Aufdruck ‚L‘ für Dieselkraftstoff ‚Gültig im Monat August‘ werden von der Zentralbüro für Mineralöl GmbH. auch im September beliefert.

Für August ist erstmalig eine Trennung des Motorenpetroleum-Kontingents nach Landwirtschaft und Wirtschaft vorgenommen worden. Für die Verteilung dieser Kontingente gelten die gleichen Grundsätze wie beim Dieselkraftstoff. Das zugewiesene Motorenpetroleum-Kontingent gilt für August und September 1943, die Motorenpetroleum-Tankausweiskarten gelten für den gleichen Zeitraum und verlieren mit dem 30. 9. 1943 ihre Gültigkeit.“

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 821.

Vergaserkraftstoff für Ildw Reparaturwerkstätten

— II B 4/101/4 vom 24. 7. 1943 —

Immer wieder werden Beschwerden von den LBSch an mich gerichtet, daß die Ildw Reparaturwerkstätten nicht genügend mit Vergaserkraftstoff für die Kundendienstfahrzeuge versorgt werden.

Auf Grund nochmaliger Rücksprache mit der Reichsstelle für Mineralöl, Berlin, wird eindeutig klargestellt, daß Vergaserkraftstoff für die Versorgung der Kundendienstfahrzeuge Ildw Reparaturwerkstätten ausschließlich aus dem Wirtschaftskontingent zu geben ist. Die Hergabe von Vergaserkraftstoff aus dem Landwirtschafts-Kontingent ist abzulehnen.

Ich rate in besonders dringenden Fällen, das LWA zu veranlassen, einen Sonderantrag bei der Reichsstelle zu stellen.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 821.

Ersatzbeschaffung neuer Treibriemen durch Betriebe des RNSt; hier Rückgabe der alten, nicht mehr gebrauchsfähigen Riemen

— II B 4/101/40 vom 29. 7. 1943 —

Die Fachgruppe Ledertreibriemen- und technische Lederartikel-Industrie hat im Auftrage des Reichsbeauftragten für Lederwirtschaft mit Schreiben vom 16. 7. 1943 folgende Anweisung erlassen:

„Die Ersatzbeschaffung neuer Treibriemen durch Ildw Verbraucher ist in Zukunft nur gegen Rückgabe der alten, nicht mehr gebrauchsfähigen Treibriemen gestattet. Die Rückgabe hat Zug um Zug an die Lieferfirma kostenlos gegen Lieferung des neuen Treibriemens zu erfolgen. Sofern nach den Vorschriften der AO V/43 der Reichsstelle für Lederwirtschaft vom 5. 1. 1943 (DRAnz Nr. 6 vom 9. 1. 1943) ein Antrag auf Bewilligung

eines Erwerbsscheines zu stellen ist, hat der Ildw Verbraucher auf dem Antragsformular schriftlich zu versichern, daß er den alten, nicht mehr gebrauchsfähigen Treibriemen im Falle der Bewilligung eines neuen Treibriemens abliefern wird.

Entsprechend dieser Anweisung werden die Lieferfirmen verpflichtet, die Veräußerung neuer Treibriemen an Ildw Verbraucher nur gegen Hergabe des alten, nicht mehr gebrauchsfähigen Treibriemens vorzunehmen. Dabei haben die Lieferfirmen dem Ildw Verbraucher die Abgabe des alten Treibriemens schriftlich zu bestätigen und eine Zweitschrift der Empfangsbescheinigung laufend aufzubewahren. Die Aufbewahrung und Verwertung der abgelieferten alten Treibriemen erfolgt nach näheren Weisungen unserer Fachgruppe an die Organisationen der Lieferfirmen.“

Außerhalb dieser Anweisung wurde vereinbart, daß sonstige Lederwaren, auch Treibriemen unter 1 Kilo, die also auf Verbrauchererklärung erworben werden können, nicht abgabepflichtig sind.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 821.

Umstellung vorhandener Verbrennungsmotoren; hier Umbauwerkstätten

— II B 4/113 vom 28. 7. 1943 —

Den LBSch geht ein vierter Nachtrag (Juli 1943) für die in das Generatorprogramm „Einbau von Generatoren in Ackerschleppern“ zugelassenen Umbauwerkstätten zu, der vom Reichsinnungsverband des Landmaschinenhandwerks aufgestellt ist.

Fernerhin wird eine Liste über Änderungen bzw. Streichungen von Umbauwerkstätten übermittelt.

An die Landesbauernschaften.

— DN 1943 S. 822.

Beschaffung von Rübenmühlen zur Verfütterung roher Zuckerrüben

— II B 4/107/26 vom 28. 7. 1943 —

Zur Unterrichtung der Abt II B 4 geht den LBSch ein RdSchr des Vorsitzenden des Ausschusses für Schlachtvieherzeugung beim RBF vom 12. 7. 1943 — Nr. 6/1943—Dr. H./Pf — gesondert zu.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 822.

Anforderung von Eisenbezugsrechten für die Beschaffung von Haushaltgeräten

— II B 4/112 vom 29. 7. 1943 —

In meiner AO über die Bewirtschaftung von Haushaltgeräten aus Eisen und Metall vom 22. 4. 1943 — II B 4/112 — (DN 1943 S. 497) sind die Haushaltgegenstände genannt, für die vom Wirtschaftsamt auszugebende Bezugsmarken eingeführt sind. Die Ausgabe der Bezugsmarken erfolgt an die nichtkontingentierte Verbraucher ohne Anforderung von Eisenbezugsrechten. Da der Bedarf der Ildw Betriebe (einschl. des Gerätebedarfs für die Verpflegung von Arbeitskräften) laut ausdrücklicher Bestimmung (AO EI 7 der Reichsstelle Eisen